## Ziele

 Qualifizierung der Ehrenamtlichen für
 pastorales Engagement

 Förderung der Kooperation zwischen Haupt-
 und Ehrenamtlichen

 Reflexion und Vergewisserung der spezifischen
 Rolle des Seelsorge- bzw. Pfarrgemeinderats

 Reflexion des eigenen Handelns und
 Entwicklung von Handlungsperspektiven

 Einüben in zielorientiertes Arbeiten

 Einbeziehen der Bistumsziele in die pastoralen
 Ziele vor Ort

 Begegnung und Kennenlernen, Gruppenbildung

 Geistliche Durchdringung und spirituelle
 Grundlagen für die Arbeit in Seelsorgerat und
 Pfarrgemeinderat


## Gefördert werden

* **Klausurtage und –wochenenden von Seelsorgeräten**

- personelle und inhaltliche (Kursbestimmung)
 Konstituierung des Seelsorgerates
- Reflexionstage
- Arbeitsklausuren zu einzelnen Projekten in der
 pastoralen Einheit

* **Klausurtage und –wochenenden von Pfarrgemeinderäten und
Verwaltungsräten**

- personelle und inhaltliche Konstituierung des
 Pfarrgemeinderates
- Reflexionstage
- Arbeitsklausuren zu bestimmten pastoralen
 Themen der Gemeindepastoral

* **Dekanatstage der Mitglieder in Pfarrgemeinde- und Seelsorgeräten**

***Den Seelsorge- und Pfarrgemeinderäten im Bistum Mainz wird empfohlen, regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchzuführen.***

(§ 9 Abs. 6 Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz und § 6 Abs. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz)

Erstes Ziel dabei ist es, Rolle und Aufgaben des Seelsorge- bzw. des Pfarrgemeinderates bei der Entwicklung von Perspektiven für eine zukunftsfähige Pastoral vor Ort und deren Verwirklichung zu beschreiben.

Diese ein- bis zweitägigen Reflexionstage sollten möglichst einmal im Jahr stattfinden. Sie dienen der Reflexion, der Information und der Qualifizierung für zielorientiertes Arbeiten. Sie sind ein Instrument, um eine vertiefte Beschäftigung mit Formen und Methoden der Analyse der eigenen Situation, der Zielformulierung und der Entwicklung eines Pastoralkonzeptes im Rahmen einer Gemeindeberatung vorzubereiten.

Der Bistumsprozess „Lebendige Gemeinden ... in erneuerten pastoralen Einheiten“ betont die Dringlichkeit und die Chancen der übergemeindlichen Kooperation in Pfarrgruppen und Pfarreienverbünden. Daher wird empfohlen, Klausurtage bzw. Klausurwochenenden auf der Ebene der Seelsorgeräte durchzuführen.

Dort, wo es möglich ist, können diese Maßnahmen auch für alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte in Pfarrgruppen und Pfarreienverbünden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Das Dezernat III im Bischöflichen Ordinariat unterstützt und fördert Maßnahmen unterschiedlicher Form und gewährt hierfür Zuschüsse. Die Bedin-gungen sind im Folgenden aufgeführt.

Ulrich Janson

Referent für Pfarrgemeinde-, Seelsorge- und Dekanatsräte

## Formale Kriterien zur Förderung

* Förderung nur nach rechtzeitiger Anmeldung (spätestens bis Ende Mai).
* Voraussetzung für eine Förderung ist die Teilnahme der Hauptamtlichen und wenigstens 75 % der Ehrenamtlichen.
* Es kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr gefördert werden.
* Nur anerkannte Referentinnen/Referenten werden gefördert. Die Förderung von
Begleitern, die nicht auf der Referentenliste
stehen, behalten wir uns vor.
* Ziele und Inhalte der Tagung müssen sich orientieren an
	+ den Bistumszielen
	+ der pastoralen Situation vor Ort
	+ Konzeption zur Weiterbildung der Räte im
	 Bistum Mainz.
* Nur ehrenamtliche Mitglieder in Pfarrgemeinde-, Verwaltungs- und Seelsorgeräten werden gefördert.
* Für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gehört die Teilnahme an Klausurtagen des Seelsorge- bzw. Pfarrgemeinderates zum Dienstauftrag.
* An Arbeitsklausuren zu einzelnen Projekten können nach Rücksprache mit der Diözesan-stelle auch Personen gefördert werden,
die nicht Mitglied im PGR oder im Seelsorgerat sind, aber in einer Projektgruppe mitarbeiten.

Eine Information des Bischöflichen Ordinariates für die Vorstände der Pfarrgemeinde- und Seelsorgeräte im Bistum Mainz

**www.bistummainz.de/PGR**

Förderung
von Klausurtagen
in Seelsorge- und Pfarrgemeinderäten im Bistum Mainz ab 2017

Bischöfliches Ordinariat

Diözesanstelle für Pfarrgemeinde-,

Seelsorge- und Dekanatsräte

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel.: 06131/253201

Mail: pgr@bistum-mainz.de

Förderung

 Teilnehmer/innen (Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung)

 Honorar für Referent/in (Zuschusshöhe s.u.)

 Zuschuss für Verpflegung und Übernachtung der Referentin/des Referenten

 Fahrtkosten der Referentin/des Referenten

* Für ein Vorbereitungstreffen erhält der Antragsteller einen Zuschuss zum Referentenhonorar und Fahrtkostenerstattung
* Ab einer Gruppengröße von 25 Teilnehmern gewährt die Diözesanstelle Zuschüsse für eine/n zweite/n Referent/in

#### Zuschüsse zu Referentenkosten

#### (in Anlehnung an die Förderung durch das Bildungswerk)

#### Honorar 20,- €/ 45 Min

Fahrtkostenerstattung 0,30 €/km

Tagungskosten wie Teilnehmer (unten)

### **Teilnehmerzuschuss**

Abend: ---

1 Tag 7,50 €

WE mit 1 Übernachtung 15,- €

WE mit 2 Übernachtungen 25,- €

* Die Diözesanstelle gewährt ebenfalls einen Sachkosten-Zuschuss für die ehrenamtlichen Teilnehmer/innen bei Maßnahmen der Gemeindeberatung.
* Die Diözesanstelle bietet ihre Unterstützung bei der Suche nach Referentinnen/Referenten an.
* Das Anmeldeformular für Ihre Maßnahme erhalten Sie in der Diözesanstelle oder im Internet unter www.bistum-mainz.de/PGR

Grobstruktur

Die Einhaltung folgender Struktur ist Grundlage für die Bezuschussung:

 Anmeldung der Maßnahme bei der
 Diözesanstelle bis Ende Mai.

 Kontaktaufnahme zwischen
 Auftraggeber und Referentin/Referent

 Vorgespräch mit SR/PGR, Vorstand
 oder im Team der Hauptamtlichen

 Vereinbarung der Ziele und Themen
 der Maßnahme

 Organisatorische Absprachen
 (Tagungsort, Zeitstruktur, „freie“
 Zeiten, Material, Referentenhonorar...)

 Mitteilung an Diözesanstelle über
 Ziele, Themen und Referentin/Referent

 Entscheidung über Bezuschussung der
 Maßnahme durch die Diözesanstelle

 Durchführung der Tagung

 Nachbesprechung / Reflexion (evtl. vor
 Ort am Ende der Maßnahme)

 Antrag auf Förderung (Vorlage einer
 Teilnehmerliste, Programmablauf,
 Rechnungskopien) bis spätestens 30.
 November des Jahres.

